

TAS-Pfungstadt e.V.



Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter !

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TAS Pfungstadt e.V. (TAS) und hat seinen Sitz in der Dr. Horst-Schmidt-Str. 13, 64319 Pfungstadt
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Darmstadt VR Nr. 1696).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck - Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports in Pfungstadt einschliesslich sportlicher Freizeitgestaltung unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist ordentliches Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Landesverband

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive, alle spielenden Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Kinder).
 - b) passive Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht (Erwachsene Jugendliche, Kinder).
2. Erwachsene Mitglieder sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendliche Mitglieder sind Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Kinder sind Mitglieder bis einschliesslich dem 14. Lebensjahr.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Eine Person unter 18 Jahren kann nur mit schriftlicher Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

TAS-Pfungstadt e.V.



Satzung

4. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
5. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit über die Aufnahme.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins einschliesslich der dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräte nach Massgabe der seitens der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ordnungen. Aktive Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitseinsätzen gemäss Clubdienstordnung verpflichtet.
2. Passive Mitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt, sie besitzen jedoch nur ein eingeschränktes Spielrecht und sind von der Ableistung von Arbeitseinsätzen befreit.
3. Der Antrag nach Übertritt vom aktiven zum passiven Mitglied oder umgekehrt ist vom Vorstand zu genehmigen und nur bis zum 01. März des laufenden Jahres möglich.
4. Jugendliche und Kinder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind von der Ableistung von Arbeitseinsätzen befreit.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Weisungen und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen.
6. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen beim LSBH versichert.
7. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, nur soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim LSBH gedeckt ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Ableben des Mitglieds;
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
- c) durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschliessen ist. Der Beschluss ist dem Auszuschliessenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb einer 14 Tagesfrist Stellung zu dem Ausschlussverfahren zu nehmen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.



Satzung

§ 7 Mitgliedsbeiträge - Aufnahmegebühr - Umlagen

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit sind in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.
2. Über Änderungen der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Beitragsrückerstattungen sind nicht möglich.
4. Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr und Umlagen erheben.
Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 8 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Telekommunikationsdaten, Bankverbindung etc. Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied des hessischen Tennisverbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (s.o.) an den Verband weiterleiten.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben, bzw. die ihre Mitgliedschaft kündigen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Finanzprüfungsausschuss

§ 10 Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Sie tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten.
3. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag mittels Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung. Als gleichwertige Zustellung der Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Telefax. Alle Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sind allen Mitgliedern schriftlich mit dem Einladungsschreiben zur ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Eine so einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
4. Anträge der Mitglieder müssen bis zum 15. Dezember des alten Geschäftsjahres vorher schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Tagesordnung enthält:
 - a) Feststellung der ordnungsgemässen Einberufung, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl
 - b) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
 - c) Berichte mit Aussprache 1) des Vorstandes, 2) des Finanzprüfungsausschusses

TAS-Pfungstadt e.V.



Satzung

- d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- g) Neuwahl des Finanzprüfungsausschusses
- h) Anträge
- i) Veranstaltungskalender
- j) Verschiedenes

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Änderung der Satzung sind vom alten Vorstand vor der Entlastung zu behandeln.
2. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
3. Über die Versammlung hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen demnach nicht.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
7. Dringlichkeitsanträge
 - a) Anträge, die nicht frist- oder ordnungsgemäss eingereicht wurden, sind als Dringlichkeitsanträge nur zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung mit 1/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
 - b) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
8. Abstimmungen
 - a) Ein Beratungspunkt, über den abzustimmen ist, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.
 - b) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Teilnehmer gewünscht wird.
9. Entlastung und Wahlen
 - a) Zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und zur Neuwahl des Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bis zur Beendigung seiner Tätigkeit ist dieser Tagungsleiter.
 - b) Wahlen sind öffentlich und nur auf Antrag mit Zustimmung von 1/3 der Stimmberechtigten schriftlich und geheim durchzuführen.
 - c) Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmwahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen 2 Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
 - d) Nichtanwesende sind wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich oder in sonst geeigneter Weise nachgewiesen ist.

TAS-Pfungstadt e.V.



Satzung

10. Protokoll

- a) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens nach 4 Wochen an die Mitglieder zu versenden. Es hat mindestens die Ergebnisse der Wahlen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten.
- b) Ein Einspruch gegen das Protokoll ist nur zulässig, wenn er innerhalb von 4 Wochen nach Absendung des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Über Einsprüche entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.

§ 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen oder durch einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder veranlasst.
2. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen, ansonsten gelten die Bestimmungen und Befugnisse einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Sportwart
 - e) der Jugendwart
 - f) der Schriftführer
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 5) Wählbar für den Vorstand ist, wer volljährig ist. Die Vereinigung von mehr als 2 Vorstandesämtern in einer Person ist nicht gestattet.
- 6) Durch den Vorstand werden die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten geregelt.
- 7) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, bestimmt der Vorstand bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter aus dem amtierenden Vorstand.

§ 14 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand verteilt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder in eigener Zuständigkeit. Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden. Die Einberufung soll schriftlich erfolgen; die Einladung zu den Sitzungen sind allen Vorstandsmitgliedern 2 Wochen vor der Sitzung zuzustellen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und jeweils mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussprotokolle sind jedem Vorstandsmitglied zuzustellen.
- 3) Der Vorstand tagt mindestens einmal in jedem Vierteljahr.

TAS-Pfungstadt e.V.



Satzung

- 4) Mindestens 2 Vorstandsmitglieder können eine ausserordentliche Einberufung verlangen.
- 5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Übt ein Vorstandsmitglied mehr als ein Amt aus, hat er bei der Abstimmung nur eine Stimme.

§ 15 Finanzprüfungsausschuss

- 1) Der Finanzprüfungsausschuss besteht aus 2 Kassenprüfern.
- 2) Er nimmt nach Schluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse vor und berichtet darüber der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht zu Zwischenprüfungen.
- 3) Nur einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden, maximal jedoch zwei Jahre hintereinander.

§ 16 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse bilden. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes, der die Mitglieder des Ausschusses beruft.
- 2) Dies gilt nicht für den Finanzprüfungsausschuss.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschliessen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ordnungen

- 1) Die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur weiteren Regelung der Vereinstätigkeit beschlossenen Ordnungen (Platz- und Spielordnung, Clubdienst- und Vereinsheimordnung, Beitrags- und Finanzordnung, etc.) sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Soweit der Vorstand Ordnungen beschliesst oder ändert, sind diese allen Mitgliedern nach Beschluss schriftlich bekannt zu geben und sind für diese verbindlich.

§ 19 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Darmstadt.